



# Bekanntmachung

## 38. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 14. März 2018 beschlossenen 38. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 03. Mai 2018 (Aktenzeichen: 213-59200.0 – 2223/2009) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV mit der Maßgabe genehmigt, dass in Artikel I Ziffer 2c.) die Zahl „5“ jeweils durch die Zahl „4“ ersetzt und Artikel II wie folgt gefasst wird: „Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft“.

Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite [www.sbk.org](http://www.sbk.org) bekannt gemacht.

Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hängt in der Zeit vom 11. Mai 2018 bis 28. Mai 2018 aus.

München, 10. Mai 2018

## 38. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 01.02.2018

### Artikel I

1. In § 6 Absatz II und III wird jeweils das Wort „Rechnungsprüfungsausschuss“ durch das Wort „Finanzausschuss“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. II

a.) wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.

b.) werden die Sätze 5 und 6 zu den Sätzen 4 und 5.

c.) lautet Satz 5: „*Der Finanzausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben bereits während des Jahres sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.*“

d.) wird ein weiterer Satz angefügt: „*Der Verwaltungsrat kann dem Finanzausschuss durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen.*“

3. § 22h Absatz I lautet wie folgt:

„<sup>1</sup>Die SBK erstattet ihren Versicherten über die gesetzlichen und vertraglichen Leistungen hinaus im Einzelfall die Kosten für folgende ärztliche oder ärztlich veranlassten Leistungen zur medizinischen Vorsorge (inklusive ggf. anfallender Laborleistungen), sofern damit einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegengewirkt werden kann und Risikofaktoren bestehen:

- **Toxoplasmosetest** (für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. wegen Kontakt mit Tieren, insbesondere Katzen)
- **Nackentransparenzmessung** (für Schwangere bei denen im Rahmen von Ultraschalluntersuchungen gemäß den Mutterschaftsrichtlinien festgestellte Auffälligkeiten hinsichtlich der körperlichen Integrität des Kindes oder erhöhtes Gefährdungspotenzial für Anomalien aufgrund vorbestehender Schwangerschaften oder im Rahmen der Untersuchungen gemäß den Mutterschaftsrichtlinien festgestellten Risikofaktoren der Mutter)

- **Zytomegalie**-Test (CMV-Antikörper-Test) (für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. wegen Kontakt mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr)
- **B-Streptokokken-Test** (um eine bakterielle Besiedelung zu erkennen und durch prophylaktische Gabe eines Antibiotikums mit Beginn der Geburt eine Infektion des Neugeborenen zu verhindern)
- Feststellung von Antikörpern gegen **Windpocken** (für Schwangere, die einer besondere Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, beispielsweise Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen)
- Feststellung von Antikörpern gegen **Ringelröteln**“ (für Schwangere, die einer besondere Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, beispielsweise Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen)

<sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die Leistungen durch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechnete Ärzte erbracht bzw. veranlasst werden.“

## Artikel II

### Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt hinsichtlich Art. I Nr. 1 und 2 am 01.04.2018, im Übrigen mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.